



Vorab per Fax an 030 - 9015 2727
Generalstaatsanwaltschaft Berlin
Eißholzstr. 30 - 33
10781 Berlin

Mein Zeichen:
210504.StA1.IBS

Ihr Zeichen:
121 Zs 683/22

Düsseldorf, den 07.12.2022

Fachaufsichtsbeschwerde

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihre Entscheidung in obiger Angelegenheit vom 19.10.2022 erhebe ich

Beschwerde im Rahmen der fachlichen Dienstaufsicht

und beantrage,

die Ermittlungen wieder aufzunehmen.

I.

Sachverhalt

1.

Strafanzeige vom 04.05.2021 und Einstellung des Ermittlungsverfahrens

1. Mit hiesigem Schreiben vom 04.05.2021 war ein überaus harsches Vorgehen mehrerer Bediensteter der Berliner Polizei gegen eine ältere Dame auf einer Demonstration in Berlin am 21.04.2021 zur Anzeige gebracht worden, insbesondere im Hinblick auf §§ 340 Abs. 1, 223 Abs. 1 StGB.
2. Mit Schreiben vom 01.07.2022 hatte die Staatsanwaltschaft Berlin die Einstellung des Ermittlungsverfahrens mitgeteilt. Aus diesem Schreiben ging erstmals hervor, dass die ältere Dame im Zusammenhang mit den polizeilichen Maßnahmen gegen sie ums Leben gekommen ist und wegen fahrlässiger Tötung gegen einen Polizeibediensteten er-



mittelt wurde. Die Obduktion der Dame in der Rechtsmedizin der Berliner Charité habe ergeben, dass „bereits nicht mit der erforderlichen Sicherheit“ habe festgestellt werden können, „dass die Handlung des Beschuldigten überhaupt eine kausale Ursache für diesen Tod setzte“ (vgl. das Schreiben der Staatsanwaltschaft Berlin vom 01.07.2022, S. 1, vierter Abs.). Bei dem Abführen der älteren Dame habe es sich „jedenfalls um eine rechtmäßige Freiheitsentziehung zur Identitätsfeststellung nach § 163b StPO“ gehandelt, mildere und gleich gut geeignete Mittel zur Erreichung der Feststellung ihrer Identität hätten nicht zur Verfügung gestanden (a.a.O., S. 2).

2.

Fachaufsichtsbeschwerde gegen die Verfahrenseinstellung

3. Mit Schreiben vom 26.08.2022 hatte ich gegen die Verfahrenseinstellung Beschwerde im Rahmen der fachlichen Dienstaufsicht erhoben und beantragt, die Ermittlungen wieder aufzunehmen.
4. Dabei war im Hinblick auf die Ermittlungen wegen des Verdachts der fahrlässigen Tötung u. a. darauf hingewiesen worden, dass bereits unklar ist, auf welche Handlung des beschuldigten Polizeibediensteten sich der Vorwurf der fahrlässigen Tötung bezieht, so dass die Aussage der Staatsanwaltschaft, es habe „bereits nicht mit der erforderlichen Sicherheit“ festgestellt werden können, „dass die Handlung des Beschuldigten überhaupt eine kausale Ursache für diesen Tod setzte“ (Hervorhebung diesseits), nicht nachvollziehbar ist. Es wurde vermutet, dass die besagte Handlung sich jenseits der öffentlich verfügbaren Videoaufzeichnungen des Vorfalls ereignet haben könnte.
5. Zu der Behandlung der Dame bei ihrem Abführen durch die Polizei wurde angemerkt, dass die vorgenommene strikte Fixierung der körperlich erkennbar gebrechlichen und wehrlosen Frau zur Erreichung der Feststellung ihrer Identität ebenso wenig notwendig war wie die nicht altersgemäße, für sie ersichtlich schmerzhafteste Schrittgeschwindigkeit.

3.

Zurückweisung der Fachaufsichtsbeschwerde

6. Die Generalstaatsanwaltschaft wies die Beschwerde mit Schreiben vom 19.10.2022 (nachfolgend „Beschwerdebescheid“ und kurz „BB“) zurück. Die Staatsanwaltschaft Berlin habe das Verfahren aus zutreffenden Gründen eingestellt, das Beschwerdevorbringen rechtfertige eine andere Einstellung nicht.



II.

Rechtliche Würdigung

Die Ausführungen zur Zurückweisung der Beschwerde überzeugen nicht. Dies zunächst schon deshalb, weil alle Beschwerdegründe inhaltlich unerörtert bleiben (hierzu Ziffer II.1., Rn. 7). Im Hinblick auf den Vorwurf der fahrlässigen Tötung wurde allem Anschein nach bereits der Sachverhalt nicht vollständig ausermittelt, sondern offenbar nur der in den öffentlich verfügbaren Videoaufnahmen dokumentierte Ausschnitt gewürdigt (hierzu Ziffer II.2.a), Rn. 9 ff.). Darüber hinaus sind die verwendeten Beweismittel unzureichend (hierzu Ziffer II.2.b), Rn. 13 ff.), die Zeugenaussage des Beschuldigten ist in mehrerlei Hinsicht zweifelhaft (hierzu Ziffer II.2.c), Rn. 16 ff.). Im Hinblick auf den Tatvorwurf der Körperverletzung im Amt blieb unberücksichtigt, dass die beiden handelnden Polizeibediensteten offenbar positive Kenntnis von der Herzkrankheit der älteren Dame hatten (hierzu Ziffer II.3., Rn. 20 ff.).

Im Einzelnen:

1.

Kein Eingehen auf die Beschwerdegründe

7. Zunächst geht die Beschwerdeentscheidung an keiner Stelle auf die vorgebrachten Beschwerdegründe ein. Das rund dreiseitige Schreiben macht ergänzende Angaben zum Sachverhalt und zu den benutzten Beweismitteln, verhält sich aber zu den gerügten Defiziten der Verfahrenseinstellung seitens der Staatsanwaltschaft Berlin nicht. Wenn, wie die Generalstaatsanwaltschaft feststellt, das Beschwerdevorbringen nicht geeignet ist, die Verfahrenseinstellung in Frage zu stellen, wäre nach allgemeinen rechtsstaatlichen Maßstäben zumindest eine inhaltliche Befassung mit diesem Vorbringen sowie eine Begründung der angeblich fehlenden Stichhaltigkeit der einzelnen Beschwerdegründe zu erwarten.

2.

Fahrlässige Tötung

8. Auch die Ausführungen zur angeblich fehlenden Nachweisbarkeit einer fahrlässigen Tötung sind aus mehreren Gründen verfehlt.

a)

Die Ermittlungen umfassen offenbar nicht den gesamten Sachverhalt

9. Nachdem die diesbezügliche Rüge in der Beschwerde vom 26.08.2022, Rn. 7, übergangen wurde, ist nach wie vor völlig unklar, welche Handlung des beschuldigten Polizeibediensteten im Rahmen der bisherigen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen überhaupt



- auf die Verursachung einer fahrlässigen Tötung überprüft wurde. Erneut: Welches Verhalten des beschuldigten Polizeibediensteten ist es, das die Staatsanwaltschaft als mögliche Tathandlung einer fahrlässigen Tötung angesehen und überprüft hat?
10. Obwohl in der Beschwerde a.a.O. ebenfalls angesprochen, bleibt die Frage unverändert unberücksichtigt, was sich möglicherweise ereignet hat, als sich die ältere Dame in der von der Öffentlichkeit unbeobachteten Obhut der Polizei befand. Nach den Ausführungen im Beschwerdebescheid ist davon auszugehen, dass den Ermittlungen nur ein Teil der Geschehnisse zugrunde gelegt wurde, nämlich diejenigen, die auch in den öffentlich verfügbaren Videoaufnahmen zu sehen sind (vgl. z. B. diejenige im Artikel vom 22.04.2021 auf reitschuster.de [<https://reitschuster.de/post/mit-faeusten-gegen-die-demokratie-so-brutal-geht-berlins-polizei-gegen-demonstranten-vor/>], die hier nachfolgend zugrunde gelegt wird). Dies würde bedeuten, dass der bewertete Geschehensablauf nur die Ereignisse von dem Wegschleifen der älteren Dame von der Polizeiabspernung bis zu ihrer Einlieferung bei der „Bearbeiterstraße“ der Polizei zwecks Feststellung ihrer Identität umfasst, nicht jedoch die dortigen Ereignisse.
11. Die Generalstaatsanwaltschaft erklärt in ihrem Beschwerdebescheid (vgl. S. 2, zweiter Abs. BB; Hervorhebungen diesesits):

„Aufgrund der vorliegenden zeugenschaftlichen Äußerungen von an dem Einsatz beteiligten Polizeikräften, der Aussagen von Zeugen vom Hören-Sagen und des zu den Akten gelangten Videomaterials Dritter und der Polizei, lassen sich mitunter schon die äußeren Verletzungen der Betroffenen, geschweige denn die zwei Tage später festgestellte Hirnblutung, dem hier bekannten Geschehen nicht zuordnen.“

Welches das besagte „hier bekannte Geschehen“ ist, bleibt offen, es scheint sich aber lediglich um das Abführen der Dame zu handeln. Die Generalstaatsanwaltschaft führt an anderer Stelle unter Verweis auf das von ihr gesichtete Videomaterial aus, die von der älteren Dame erlittenen Verletzungen ließen sich „*diesem Geschehen*“ – erneut: welchem? – „*nicht zuordnen*“, denn es sei darin weder „*ein Sturz auf den Kopf, geschweige denn ein Einwirken seitens eines Polizeiangehörigen auf diesen zu erkennen*“ (vgl. S. 3, vierter Abs. BB). Der Inhalt dieses Videomaterials bleibt wiederum völlig offen. Ob dieses auch die Geschehnisse nach Einlieferung der älteren Dame auf der „Bearbeiterstraße“ der Polizei erfasst, ist unklar.

12. Wenn die Generalstaatsanwaltschaft erklärt, die Verletzungen der Dame ließen sich „*dem hier bekannten Geschehen nicht zuordnen*“, liegt dies vielleicht daran, dass dieses Geschehen bislang nur unzureichend ermittelt wurde. Es versteht sich von selbst, dass die Geschehensabläufe in ihrer Gesamtheit auszuermitteln und auf strafbares Verhalten zu untersuchen sind, also die gesamte Zeit, während der sich die ältere Dame im Gewahrsam der Polizei befand, beginnend mit ihrem Wegschleifen aus dem Durchgang in der Polizeiabspernung bis zu ihrer Entlassung von der „Bearbeiterstraße“ nach Feststellung ihrer Identität. Hieran scheint es bislang zu fehlen, dies ist nachzuholen.



b)

Die verwendeten Beweismittel sind dürftig

13. Weiterhin sind die verwendeten Beweismittel unzureichend. Dem Beschwerdebescheid zufolge beruht die rechtliche Bewertung der Staatsanwaltschaft auf zeugenschaftlichen Äußerungen von an dem Einsatz beteiligten Polizeikräften, auf Aussagen einer Zeugin vom Hören-Sagen – der Nichte der verstorbenen älteren Dame – sowie auf zu den Akten gelangtem Videomaterial Dritter und der Polizei (vgl. S. 2, zweiter Abs. BB).
14. Nach den Ausführungen im Beschwerdebescheid hat die verstorbene ältere Dame „selber keine Angaben zum Sachverhalt gemacht“ (vgl. S. 2, letzter Satz BB), wobei unklar bleibt, ob sie angesichts ihres Gesundheitszustands überhaupt befragt werden konnte. Fest steht jedenfalls, dass sie bei ihrer Aufnahme ins Krankenhaus die Polizei für ihre Verletzungen verantwortlich gemacht hat (vgl. S. 1, vorletzter Satz BB).
15. Bei den dem Beschwerdebescheid zufolge zeugenschaftlich befragten „an dem Einsatz beteiligten Polizeikräften“ handelt es sich anscheinend nur um die beiden Bediensteten, die die Dame auch abgeführt haben, nämlich Polizeioberkommissar [REDACTED] sowie Polizeikommissar zur Ausbildung [REDACTED]. Zumindest werden allein deren Aussagen erwähnt. Schon die öffentlich verfügbaren Videoaufnahmen zeigen zahlreiche weitere Polizeibedienstete, die den Vorgang aus nächster Nähe wahrgenommen haben, ohne direkt daran beteiligt zu sein (vgl. Video, ab 1:00). Allein das Abführen der älteren Dame begleiten zeitweise vier weitere Polizisten. Weshalb wurden diese allem Anschein nach nicht befragt, sondern einzig die unmittelbar handelnden beiden Polizeibediensteten?

c)

Die Aussagen des Beschuldigten sind fragwürdig

16. Es erstaunt zudem, mit welcher Selbstverständlichkeit die Aussagen dieser beiden unmittelbar betroffenen und damit nicht nur von einer strafrechtlichen Haftung bedrohten Polizeibediensteten völlig unkritisch als wahr angesehen werden. Wie ein Vergleich mit den öffentlich verfügbaren Videoaufnahmen zeigt, ist jedenfalls die Aussage des beschuldigten POK [REDACTED] in mehrerlei Hinsicht fragwürdig.
17. So behauptet POK [REDACTED] den Ausführungen im Beschwerdebescheid zufolge, die ältere Dame habe auf dem Weg zur Bearbeiterstraße „diverse beleidigende Äußerungen“ getätigt (vgl. S. 2, dritter Abs. BB). Der öffentlich verfügbaren Videoaufzeichnung ist eine Aussage womöglich beleidigenden Inhalts zu entnehmen (vgl. Video, 1:33), wobei unklar ist, ob diese überhaupt an jemanden gerichtet war oder nur vor sich hingesprochen wurde. Davon abgesehen trug POK [REDACTED] durchweg einen Schutzhelm mit geschlossenem Visier und darunter eine Sturmhaube, was seine Hörfähigkeit erheblich reduziert haben dürfte. Wie will er entsprechende Äußerungen der Dame unter diesen Be-



- dingungen und mit Blick auf die Geräuschkulisse der Umgebung überhaupt zuverlässig wahrgenommen haben?
18. Nach den Angaben im Beschwerdebescheid soll POK [REDACTED] weiter ausgesagt haben, er habe bei Ankunft an der „Bearbeiterstraße“ bei der älteren Dame „einen Kratzer an der Stirn und einen blutigen Punkt an der Lippe“ festgestellt (vgl. S. 2, dritter Abs. BB). Jedenfalls in den öffentlich verfügbaren Videoaufnahmen, die den Zeitraum des Abtransport des Dame von der Polizeiabsperrung bis kurz vor der Ankunft an der „Bearbeiterstraße“ zeigen, sind solche Verletzungen allerdings nicht zu erkennen. Wenn es sie bei Ankunft an der „Bearbeiterstraße“ gab, wann und wie sollen sie entstanden sein? Wenn es sie bei Ankunft an der „Bearbeiterstraße“ nicht gab, weshalb behauptet POK [REDACTED], diese festgestellt zu haben?
19. Sind diese Diskrepanzen in den Aussagen des POK [REDACTED] der Staatsanwaltschaft nicht aufgefallen? Wenn dessen Aussagen in den besagten Punkten womöglich nicht korrekt sind, weshalb sollten sie es in den übrigen sein? Es ist zu erwarten, dass die Staatsanwaltschaft gerade in einem Fall, in dem ein Mensch unter sehr zweifelhaften Umständen sein Leben verloren hat, Aussageewidersprüche intensiv thematisiert und ergründet. Dies insbesondere dann, wenn es sich um Aussagen eines der beiden einzigen bis dato vernommenen Zeugen handelt und dieser der Beschuldigte ist.

3.

Körperverletzung im Amt

20. Erkennbar abwegig sind auch die Ausführungen zur angeblichen Verhältnismäßigkeit des polizeilichen Vorgehens im Zusammenhang mit dem Abführen der älteren Dame. Die Aussage in der Mitteilung der Generalstaatsanwaltschaft (vgl. S. 4, erster Abs. BB)

„Alleine der Umstand, dass die Betroffene dabei Äußerungen von sich gegeben hat, welche auf nicht näher konkretisierte Schmerzen hindeuten, macht die Maßnahme nicht per se rechtswidrig. Im Übrigen vermögen konkrete, aus der Maßnahme resultierende Verletzungsfolgen nicht belegt zu werden.“

ist ekelhaft und menschenverachtend. Dass sich bei Schmerzensäußerungen insbesondere eines älteren Menschen ohne weiteres die Frage nach der Verhältnismäßigkeit des polizeilichen Handelns stellt, sollte sich eigentlich von selbst verstehen. Ebenso selbstverständlich ist polizeiliches Handeln nicht erst dann unverhältnismäßig, wenn der hier von Betroffene konkrete Verletzungen davon trägt.

21. Zu berücksichtigen ist im übrigen, dass die ältere Dame den Angaben des POK [REDACTED] zufolge angegeben hat, herzkrank zu sein (vgl. S. 2, dritter Abs. BB). Den öffentlich verfügbaren Videoaufnahmen ist zu entnehmen, dass sie sich während ihres Abtransport mit den Worten „Ich kann so nicht...mit dem Herz“ über die Geschwindigkeit beklagt (vgl. Video, 1:45). Vor allem POK [REDACTED], der ja trotz Tragens eines Helms mit

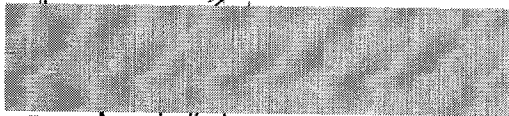


geschlossenem Visier und Sturmhaube darunter „diverse beleidigende Äußerungen“ der Dame gehört haben will, dürfte dann auch diese Äußerung nicht entgangen sein. Die beiden Polizeibediensteten stören sich an diesem Hinweis der Dame auf ihre Herzkrankheit nicht, sie scheinen deren Fixierung daraufhin sogar noch zu intensivieren.

22. Dass sehr wohl mildere und gleich gut geeignete Mittel zur Verfügung gestanden hätten, um die Identität der Dame erfolgreich festzustellen und gleichzeitig ihre Gesundheit zu schonen, ist unschwer zu erkennen. Ein Verzicht auf die Fixierung und eine langsamere Schrittgeschwindigkeit hätten hierfür bereits genügt. Die beiden Polizeibediensteten haben hiervon nicht nur abgesehen, sondern die Fixierung während des Abführens der älteren Dame in Kenntnis ihrer gesundheitlichen Probleme sogar intensiviert, womit sie ihr unnötige Schmerzen zufügten und eine Schädigung ihrer Gesundheit billigend in Kauf nahmen. Sie haben sich hierdurch der Körperverletzung im Amt strafbar gemacht.

Die Ermittlungen sind wieder aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ingve Björn Stjerna
Rechtsanwalt
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz